



Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Stiftung und Verleihung einer Verdienstmedaille

vom
23. Oktober 2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19. September 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stiftung einer Verdienstmedaille der Landeshauptstadt Kiel

- (1) Um Anerkennung und Dank für Verdienste zum Wohl der Landeshauptstadt Kiel und ihrer Bürgerinnen und Bürger sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stiftet die Ratsversammlung eine Verdienstmedaille der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Sie trägt den Namen „Andreas Gayk-Medaille“.
- (3) Die Medaille wird in der Regel einmal im Jahr verliehen. Der Kreis der lebenden ausgezeichneten Persönlichkeiten darf die Zahl 30 nicht überschreiten.

§ 2

Form der Medaille

Die Medaille ist eine kreisrunde Silbermünze. Sie hat einen Durchmesser von 7 cm und eine Stärke von 5 mm. Auf ihrer Vorderseite zeigt sie das Bild von Oberbürgermeister Andreas Gayk mit faksimilierter Unterschrift, auf der Rückseite stehen die Worte „Für Verdienste um die Landeshauptstadt Kiel“.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung

Die Medaille kann von der Ratsversammlung verliehen werden an Persönlichkeiten, die

sich auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet außergewöhnliche Verdienste um die Landeshauptstadt Kiel erworben haben,

oder sich durch eine besonders aufopferungsvolle Tätigkeit für die Landeshauptstadt Kiel und ihre Bürgerinnen und Bürger um das Wohl Kiels verdient gemacht haben,

oder das Ansehen der Landeshauptstadt Kiel im In- und Ausland durch ihren persönlichen Einsatz in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 4

Vorschläge

(1) Vorschläge für Persönlichkeiten, denen die Medaille verliehen werden soll, können von den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Kiel, von der Ratsversammlung oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister gemacht werden.

(2) Über die Vorschläge wird zunächst im Ältestenrat beraten. Die Entscheidung trifft die Ratsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Überreichung

(1) Die Medaille wird in einer Feierstunde im Rahmen einer Sitzung der Ratsversammlung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten überreicht.

(2) Die Ausgezeichnete oder der Ausgezeichnete erhält eine von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterschriebene und mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde.

§ 6

Eigentum und Aberkennung

- (1) Die Medaille geht in das Eigentum der Ausgezeichneten oder des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht besteht nicht.

- (2) Durch Beschluss der Ratsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber als unwürdig erwiesen hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kiel über die Stiftung und Verleihung einer Verdienstmedaille vom 19. Februar 1970 (Kieler Nachrichten vom 21. Februar 1970) außer Kraft.

Kiel, den 23. Oktober 2002

Gez. Norbert Gansel
Der Oberbürgermeister